

| Beratungsfolge: | Sitzungsdatum: | Sitzungsart (ö/nö) | TOP Nr. |
|---|-----------------------|---------------------------|----------------|
| Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss Gemeinde Spelle | 14.03.2019 | öffentlich | 11 |
| Verwaltungsausschuss Gemeinde Spelle | 21.03.2019 | nichtöffentlich | |

Informationen zur Anleinplicht für Hunde

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

A) Ausgangslage

In der Sitzung des Gemeinderates Nr. 12 vom 27.09.2018, TOP V13.1, wurde der Wunsch geäußert, Informationen zur Anleinplicht für Hunde zu geben.

Vorausgegangen war ein Leserbrief in der Lingener Tagespost vom 06.09.2018. Herr Manfred Ehrlinger fordert erneut dazu auf, sich der Thematik einer grundsätzlichen Anleinplicht in der Gemeinde Spelle anzunehmen und diese für das Gemeindegebiet zu beschließen.

In der jüngsten Vergangenheit wurde bereits in der Sitzung des Verwaltungsausschusses Nr. 37 vom 16.06.2016 über die Forderung des Herrn Ehrlinger informiert.

Durch verschiedene Ereignisse und Beißattacken von Hunden im gesamten Bundesgebiet ist das Halten von (gefährlichen) Hunden in den Fokus gerückt und wird in der Gesellschaft diskutiert.

In der Gemeinde Spelle sind zum Stichtag 26.02.2019 1.071 Hunde (Gemeinde Spelle 674 Hunde, Gemeinde Schapen 201 Hunde und Gemeinde Lünne 196 Hunde) steuerrechtlich gemeldet.

B) Gefährliche Hunde

Auf Grundlage der Hundesteuersatzung der Gemeinde Spelle sind 3 Hunde aufgrund ihrer Rasse als gefährlich eingestuft. Probleme oder Ereignisse mit diesen Hunden sind bislang nicht bekannt.

Im Zeitraum von 2012 bis 2018 ereigneten sich 8 Beißvorfälle.

Vom Landkreis Emsland, der als Fachbehörde nach dem Nds. Hundegesetz die Gefährlichkeit eines Hundes nach einem Beißvorfall feststellt, sind ursprünglich 5 Hunde als gefährlich definiert worden. Da von diesen Hunden inzwischen 2 Hunde abgemeldet worden sind und eine Hundehalterin verzogen ist, existieren auf Grundlage des Nds. Hundegesetzes in der Gemeinde Spelle 2 gefährliche Hunde.

Es wurde verwaltungsseitig die Erfahrung gemacht, dass in den letzten Jahren tendenziell mehr Beschwerden über Defizite bei der Hundehaltung (im Wesentlichen unbeaufsichtigtes Umherlaufen, Ruhestörungen durch Hundegebell oder Verunreinigungen durch Hundekot) gemeldet werden.

C) Situation in anderen (Samt-)Gemeinden

In der **Samtgemeinde Freren** gibt es nach der Gefahrenabwehrverordnung der Samtgemeinde Freren vom 15.06.2017 **keine generelle Anleinplicht für Hunde**. Hunde

dürfen jedoch auf öffentlichen Straßen sowie an allen anderen der Allgemeinheit zugänglichen Orten nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.

In der **Gemeinde Salzbergen** gibt es nach der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Salzbergen vom 11.12.1996 **keine generelle Anleinplicht für Hunde**. Hunde dürfen jedoch auf öffentlichen Straßen sowie an allen anderen der Allgemeinheit zugänglichen Orten nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. In Parkanlagen sind Hunde an einer geeigneten Leine zu führen. Auf Spielplätze und Schulgrundstücke dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

In der **Gemeinde Emsbüren** gibt es nach der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Emsbüren vom 02.04.2014 **keine generelle Anleinplicht für Hunde. Jedoch gilt ein Leinenzwang (bissfeste, reißfeste und schlupfsichere Leine von weniger als 150 cm Länge) für Hunde auf dem Leinpfad entlang des Dortmund-Ems-Kanals** und nach den Regelungen der Brut- und Setzzeit im Wald und in der freien Landschaft. Zudem gilt ein Leinenzwang in den ausgewiesenen Naturschutzgebieten sowie bei Umzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen. Gleiches gilt auf Anlagen oder Verkehrsflächen, die unmittelbar an für jedermann zugängliche Spielplätze, Sportanlagen, Schulhöfe und Gelände von Kindergärten angrenzen. Hunde sind von Spielplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen und Geländen von Kindergärten fernzuhalten.

In der **Stadt Lingen/Ems** gibt es nach der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Lingen/Ems vom 28.09.2016 **keine generelle Anleinplicht für Hunde. Jedoch gilt ein Leinenzwang (bissfeste und reißfeste Leine von weniger als 150 cm Länge) für Hunde im Innenstadtbereich, am Telgenkampsee, auf dem Gelände des Dieksees, am Brunnenpark, auf dem Leinpfad entlang des Kanals und im Bereich des Emsauenparkes**. Zudem gilt ein Leinenzwang in den ausgewiesenen Naturschutzgebieten sowie bei Umzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen und nach den Regelungen der Brut- und Setzzeit im Wald und in der freien Landschaft. Gleiches gilt auf Anlagen oder Verkehrsflächen, die unmittelbar an für jedermann zugängliche Spielplätze, Sportanlagen, Schulhöfe und Gelände von Kindergärten angrenzen. Hunde sind von Spielplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen und Geländen von Kindergärten fernzuhalten.

In der **Samtgemeinde Lengerich** gibt es einen **generellen Leinenzwang**. Hunde dürfen nach der Gefahrenabwehrverordnung der Samtgemeinde Lengerich vom 25.03.1999 **auf allen öffentlichen Verkehrsflächen in bebauten Ortslagen und in öffentlichen Anlagen nur an einer kurzen Leine geführt werden**. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

D) Rechtliche Beurteilung

Im Juli 2011 ist eine Novelle des Nds. Hundegesetzes in Kraft getreten. Bekanntlich hat der Gesetzgeber in Niedersachsen eine generelle Anleinplicht -mit Ausnahme der Regelungen während der Brut- und Setzzeit im Wald und in der freien Landschaft- nicht geregelt.

Im Nds. Hundegesetz sind zudem weitere Voraussetzungen geregelt. Jeder Hundhalter muss seinen Hund mit einem Chip kennzeichnen lassen. Notwendig ist überdies eine Haftpflichtversicherung für das Tier, damit ein Halter mögliche Schäden begleichen kann. Das Hundegesetz basiert auf einem gemeinsamen Landtagsbeschluss der Fraktionen von CDU, SPD, Grünen und FDP aus dem Jahr 2011 und hat viel Lob seitens der Wissenschaft aber auch von Hundehalter- und Tierschutzverbänden bekommen. Denn es setzt vor allem an der Schulung des Halters an (Sachkunde) und verzichtet auf pauschale Rasselisten.

Der Hundehalter ist verpflichtet, die entsprechenden Befähigungen auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen. Wer diese Nachweise nicht vorlegen kann, handelt ordnungswidrig gem. § 18 NHundG.

In der Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, dass Hundehalter bei der Anmeldung des Hundes zur Hundesteuer oftmals zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen und Nachweise aufgefordert bzw. erinnert werden müssen.

E) Pflichten der Hundehalter

Auch in der Gefahrenabwehrverordnung der Samtgemeinde Spelle vom 23.03.2017 ist eine generelle Anleinplicht derzeit nicht enthalten.

Allerdings sind in verschiedenen Gesetzen oder Verordnungen bereits Maßnahmen für Hundehalter verankert, die dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Gefahren dienen.

- a) Nach dem Niedersächsischen Hundegesetz (NHundG) sind Hunde so zu halten und zu führen sind, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.
- b) In der Zeit vom 01. April bis 15. Juli gilt in der freien Landschaft in Niedersachsen die Brut- und Setzzeit mit einem Leinenzwang.
- c) Ferner sind mittels gesonderter Verkehrszeichen individuelle Regelungen für bestimmte Straßen, Wege und Plätze, wie z. B. den Bahnradweg und den Bürgerpark, getroffen worden, woraus eine Anleinplicht hervorgeht.
- d) Die Gefahrenabwehrverordnung der Samtgemeinde Spelle sieht jedoch **für alle Hunde** folgende Regelung vor:
 - Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung und Beaufsichtigung von Tieren Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke unbeaufsichtigt herumläuft und Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt (§ 4 Absatz 3 Gefahrenabwehrverordnung).
 - Darüber hinaus sind Hunde bei öffentlichen Veranstaltungen an einer kurzen Leine zu führen. Auf **Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe** (auch Rollschuhbahn) dürfen Hunde nicht mitgenommen werden (§ 4 Absatz 4 Gefahrenabwehrverordnung).
- e) Zum Umgang mit **gefährlichen Hunden** sind außerdem in jedem Falle folgende Regelungen zu beachten:
 - Gem. § 14 Abs. 3 Nds. Hundegesetz (Führen eines gefährlichen Hundes) ist ein gefährlicher Hund außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke anzuleinen.
 - Behördlich als gefährlich eingestufte Hunde und sonstige durch Beißvorfälle bekannte Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets **an der Leine** geführt werden und einen **Maulkorb** tragen, der das Beißen sicher verhindert. Die biss- und reißfeste Leine darf 150 cm nicht überschreiten (§ 4 Absatz 2 Gefahrenabwehrverordnung).

F) Zusammenfassung

Die oben genannten Feststellungen der gefährlichen Hunde sowie der Anzahl der Beißvorfälle wurden zum Anlass genommen, die Sach- und Rechtslage zur Einführung einer generellen Anleinplicht mit dem Nds- Städte- und Gemeindebund sowie mit Herrn Rechtsanwalt Schmidt, Kanzlei rechtheffizient, Lingen/Ems zu beraten.

Aus Sicht des Nds. Städte- und Gemeindebundes muss ein angeordneter Leinenzwang verhältnismäßig und angemessen sein, d.h. dass das Allgemeininteresse an dem Leinenzwang gegenüber den Grundrechten des Hundehalters (z.B. Entfaltung der Persönlichkeit) überwiegen muss.

Im Hinblick auf den hohen Rang, der insbesondere den betroffenen Individualrechtsgütern Leben, Gesundheit, Eigentum zukommt, ist die Anordnung eines Leinenzwanges grundsätzlich für den Hundehalter als eine angemessene Belastung anzusehen. Den Belangen des Hundehalters kann in ausreichendem Umfang durch „Freilaufzonen“ im Außenbereich entsprochen werden.

Herr Rechtsanwalt Schmidt hält es aufgrund des Gesamtumstandes und zur Vermeidung von Gefahren für Leib und Leben zukünftig für ratsam, die Gefahrenabwehrverordnung der Samtgemeinde Spelle dahingehend zu ändern, einen generellen Leinenzwang in der Samtgemeinde Spelle zu regeln.

Sicherlich ist ein genereller Leinenzwang für jeden Hundehalter ein Eingriff in den Rechtsbereich, allerdings hat die Verwaltung die Erfahrung gemacht, dass ein sehr großer Teil der Hundehalter die Hunde im Ortskern ohnehin angeleint führt. Lediglich ein geringer Teil der Hundehalter zeigt sich uneinsichtig.

Mit einem generellen Leinenzwang wird eine Grundlage geschaffen, das Fehlverhalten (unangeleinter Hund) zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Gefahren für Leib und Leben zu sanktionieren. Es besteht eine umfassendere Rechtssicherheit.

Es muss in der Praxis eine Regelung geschaffen werden, die einfach nachvollzogen und umgesetzt werden kann. Daher scheidet ein Leinenzwang für bestimmte Ortsteile oder Straßen aus, da dies dem jeweiligen Hundehalter schwer zu vermitteln ist.

Es erscheint sinnvoll, einen Leinenzwang im eigentlichen Ortskern der Gemeinde Spelle, zu regeln. Die jeweiligen gelben Ortstafeln sollen dazu als „Abgrenzung“ dienen.

STELLUNGNAHME ZU HAUSHALTSRECHTLICHEN VORGABEN:

1. Es gibt keine finanziellen Auswirkungen.
2. **Laufendes Haushaltsjahr:**
 - a) Es stehen Haushaltsmittel zur Verfügung in Höhe von €
Kostenstelle , Kostenträger , Sachkonto .
 - b) Es sind zusätzliche Haushaltsmittel erforderlich in Höhe von €
Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt durch Minderausgaben / Mehreinnahmen bei
Kostenstelle , Kostenträger , Sachkonto .
3. **Zukünftige Haushalte** sind wie folgt betroffen: (näher erläutern)
 Sie sind in der aktuellen Finanzplanung angemessen berücksichtigt.
 Sie sind bei zukünftigen Haushaltsplanungen neu zu berücksichtigen.
4. **Bei Auftragsvergaben:**
 Die für Auftragsvergaben anzuwendenden Vorschriften und Regelungen wurden beachtet.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die vorstehenden Informationen zur Hundehaltung werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend den Beratungen erscheint es sinnvoll und zielgerichtet, die Gefahrenabwehrverordnung der Samtgemeinde Spelle vom 23.03.2017 dahingehend zu ändern, einen generellen Leinenzwang per Satzung für den durch die Ortstafeln ausgewiesenen Innenbereich der Gemeinde Spelle festzulegen.

Vorlage genehmigt:_____